Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 5.

(Nr. 11395.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Nordenburg. Vom 19. Januar 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen in Gemäßheit des § 92 der Grundbuchordnung, was folgt:

§ 1.

Die am 10. September 1914 durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Nordenburg sind von Amts wegen wieder herzustellen.

§ 2.

Sind die zu den zerstörten Grundbüchern gehörenden Grundakten oder die Tabellen unversehrt geblieben, so sind nach Anhörung des Eigentümers oder seines Erben die Grundbuchblätter nach Maßgabe des Inhalts der Grundakten oder der Tabellen wieder herzustellen.

Die Anwendung des Abs. 1 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Eigentümer der Eintragung eines Rechtes, welches nach dem Inhalt der Grundakten oder der Tabelle in dem zerstörten Grundbuch eingetragen war, widerspricht. In diesem Falle ist, wenn nicht der vorzuladende Berechtigte auf die Eintragung des Rechtes verzichtet, zugleich mit dem Rechte der Widerspruch des Eigentümers einzutragen.

Jede aus den Grundakten oder der Tabelle übernommene Eintragung ist dem Eigentümer sowie im übrigen allen aus den Grundakten oder der Tabelle

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1915.

ersichtlichen Personen bekannt zu machen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, soweit nicht auf die Bekanntmachung verzichtet wird.

§ 3.

Außer dem Falle des § 2 erfolgt die Wiederherstellung der Grundbücher nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 4 bis 15.

§ 4.

Das Grundbuchamt hat die Katasterbehörde um Erteilung eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuche zu ersuchen.

§ 5.

Über das Eigentum am Grundstück sind zu vernehmen:

1. der in den Steuerbüchern bezeichnete Eigentümer oder dessen Erbe;
2. derjenige, der von den unter 1 Genannten als Eigentümer bezeichnet wird oder für dessen Eigentum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann die Vernehmung unterbleiben. Ein dem Grundbuchamte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Grundbuchamt kann von der Vernehmung einzelner Miteigentümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend hält. Den nicht vernommenen Miteigentümern ist mitzuteilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der anderen Miteigentümer in Aussicht genommen sind.

§ 6.

Die gemäß § 5 zu vernehmenden Personen sind verpflichtet, dem Grundbuchamte:

1. die zur Eintragung des Eigentums im Grundbuch erforderlichen Nachweise beizubringen;
2. alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigentums und dinglichen Rechte, insbesondere Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, anzuzeigen.

Von der Anzeige des Abs. 1 Nr. 2 sind die Berechtigten in Kenntnis zu setzen. Sie sind gleichzeitig aufzufordern, die ihr Recht betreffenden Urkunden dem Grundbuchamt einzureichen.

§ 7.

Das Grundbuchamt ist befugt, die Beteiligten eidesstattlich und zeugeneidlich zu vernehmen, schriftliche Auskünfte von den Beteiligten und anderen Personen, insbesondere auch von den Feuerversicherungsgesellschaften, zu erfordern und auf die Befolgung dieser und der sonstigen in dieser Verordnung vorgesehenen Anordnungen durch Ordnungsstrafen hinzuwirken, die Herausgabe und Vorlegung von Urkunden und sonstigen Schriftstücken auch durch Wegnahme zu erzwingen. Die Vorschriften des § 33 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und der Artikel 15 bis 17 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit finden Anwendung.

Die Bekanntmachung der Verfügungen des Grundbuchamts erfolgt nach § 16 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 8.

Alle Personen, die nicht als Eigentümer behufs Wiederherstellung des Grundbuchs geladen sind und gleichwohl vermeinen, daß ihnen an einem in den zerstörten Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstück das Eigentum zustehe, sowie alle Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem solchen Grundstück ein die Verfügung über dieses beschränkendes Recht oder eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein anderes der Eintragung im Grundbuch bedürfendes dingliches Recht zustehe, sind öffentlich aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatigen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit die einzutragenden Rechte von dem Eigentümer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 vor Ablauf der dreimonatigen Frist angezeigt sind.

Über die Anmeldung ist dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9.

Sobald die Ermittelungen für einen Grundbuchbezirk im wesentlichen beendet sind, ist die öffentliche Aufforderung (§ 8) zu erlassen.

Die Aufforderung soll veröffentlicht werden:

1. durch dreimalige Einrückung in das Regierungsamtsblatt und das sonst für die amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamts zu Gerdauen benutzte Blatt in angemessenen Zwischenräumen, das erste

Mal vor Beginn, das dritte Mal spätestens vier Wochen vor Ablauf der dreimonatigen Frist;

2. durch Aushang an der Gerichtstafel und an der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in dem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk, in dem die Grundstücke belegen sind.

Dem Grundbuchamte bleibt vorbehalten, die Bekanntmachung noch anderweit zu bewirken.

§ 10.

Die bei dem Grundbuchamt aufbewahrten Urkunden, auf die eine Eintragung in dem zerstörten Grundbuche Bezug genommen hat, sind durch Beschaffung der Urschriften oder von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Urkunden wieder herzustellen.

Ist eine solche Wiederherstellung nicht angängig, so ist die Eintragung ohne die Bezugnahme zu bewirken.

§ 11.

Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt nach Ablauf der dreimonatigen Frist. Hierauf ist in der öffentlichen Aufforderung (§ 8) hinzuweisen.

§ 12.

Zur Eintragung eines der im § 5 Abs. 1 Bezeichneten als Eigentümer genügt, wenn er glaubhaft macht, daß er zur Zeit des Brandes als Eigentümer eingetragen gewesen ist.

Kann nach Abs. 1 nicht festgestellt werden, wer als Eigentümer einzutragen ist, so wird derjenige als Eigentümer eingetragen, der seinen Eigenbesitz durch ein Zeugnis der Ortsbehörde bescheinigt oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit 10 Jahren ununterbrochen im Eigenbesitze gehabt hat.

§ 13.

Zur Eintragung einer Eigentumsbeschränkung oder eines dinglichen Rechtes ist der Nachweis erforderlich, daß die Beschränkung oder das Recht zur Zeit des Brandes eingetragen gewesen ist.

Soweit der Inhalt des Grundbuchs nicht festgestellt werden kann, erfolgt die Eintragung von Beschränkungen oder Rechten, wenn sie gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2

von dem Eigentümer angezeigt oder wenn sie von dem Berechtigten angemeldet und von dem Eigentümer zu Protokoll des Grundbuchamts oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde anerkannt sind.

§ 14.

Entsteht im Ermittelungsverfahren zwischen mehreren Personen Streit um das Eigentum, so ist nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der streitenden Teile als Eigentümer und zugleich zugunsten des oder der Gegner ein Widerspruch einzutragen. Ebenso bestimmt sich, wenn Streit über das Bestehen eines das Eigentum beschränkenden oder eines das Grundstück belastenden Rechtes entsteht, nach dem Ermessen des Grundbuchamts, ob die Eigentumsbeschränkung oder das Recht unter gleichzeitiger Aufnahme eines Widerspruchs oder nur ein Widerspruch wegen der Eigentumsbeschränkung oder des Rechtes einzutragen ist.

Entsprechend dem Abs. 1 Satz 2 ist zu verfahren, wenn der Streit lediglich die Rangordnung oder das Bestehen eines ein einzutragendes Recht belastenden Rechtes betrifft.

§ 15.

Die Wiederherstellung der Grundbücher — einschließlich der Verhandlungen, welche bei den Amtsgerichten zu diesem Zwecke stattfinden, — und der im § 10 bezeichneten Urkunden, sowie die Erteilung neuer Hypotheken- und Grundschuldbriefe an Stelle der beim Brande der Grundbücher zerstörten erfolgt kosten- und stempelfrei.

§ 16.

Für die in den zerstörten Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke gelten bis zur Wiederherstellung der Grundbücher die Vorschriften der §§ 17 und 18.

§ 17.

An die Stelle der zu einer Rechtsänderung erforderlichen Eintragung tritt die Abgabe des Eintragungsantrags und der Eintragungsbewilligung und der sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen zu Protokoll des Grundbuchamts oder ihre Einreichung bei dem Grundbuchamte.

Die Rechtsänderung ist bei der Wiederherstellung des Grundbuchs einzutragen, wenn derjenige, dessen Recht von der Rechtsänderung betroffen wird, diese Eintragung gemäß Abs. 1 bewilligt hat und bei der Wiederherstellung als der Berechtigte eingetragen wird. Ist die Rechtsänderung nicht einzutragen, so gilt die Abgabe oder Einreichung der im Abs. 1 bezeichneten Erklärungen als Anmeldung des Rechtes.

§ 18.

Das Grundbuchamt hat ein Verzeichnis der nach § 17 Abs. 1 vorgenommenen Rechtsänderungen zu führen. Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 19.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Justizminister. Er hat insbesondere zu bestimmen, wann mit dem in den §§ 2 bis 15 geregelten Verfahren zu beginnen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Januar 1915.

(L. S.) **Wilhelm.**

Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 28. November 1914, betreffend die Genehmigung der von der 32. und 33. Generalversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft am 13. Januar 1914 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 2 S. 11, ausgegeben am 9. Januar 1915;
2. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 4. Dezember 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Zollchower Wassergenossenschaft in Zollchow im Kreise Jerichow II durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 2. Januar 1915;

3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Krostitzer Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Groß Krostitz für die Anlage einer Kleinbahn von Krostitz nach Rackwitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 2 S. 12, ausgegeben am 9. Januar 1915;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rastenburger Kleinbahnen, G. m. b. H. in Rastenburg, für die Anlage einer Kleinbahn von Gerdauen nach Barten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 3 S. 18, ausgegeben am 16. Januar 1915.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.